# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 6.


(No. 82.) Verordnung wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen, unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen. Vom 18ten März 1812.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die nach Unserm landesväterlichen Wunsche und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen von neuem näher befestigten freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich ergeben von selbst, daß Niemand das Verbrechen der Desertion von den Kaiserlich-Französischen zu dem Armee-Korps des Prinzen von Eckmühl gehörenden Truppen irgend befördern, den Deserteurs Vorschub leisten, oder sie wohl gar durchhelfen dürfe. Wir werden ein solches Benehmen nach Unsern Landesgesetzen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 474 — 482.) unnachsichtlich bestrafen lassen, und verordnen zu mehrerer Beförderung Unserer Absichten:

1) Vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, werden alle Deserteurs der Kaiserlich-Französischen, unter den Befehlen des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen nach Vorschrift der bestehenden Landespolizeigesetze, wie die Deserteurs von Unsern Truppen angehalten und mit Waffen und Gepäck, die Kavalleristen mit ihren Pferden ausgeliefert, in sofern die Angehaltenen nicht ihre Eigenschaft als Landeskinder nachzuweisen im Stande und daher für ihre Person nicht auszuliefern sind.

2) Niemand darf von jetzt ab, von einem der im vorigen benannten Deserteurs, Armaturen, Gepäck, oder Pferde kaufen, widrigenfalls er als unredlicher Besitzer zur unentgeldlichen Herausgabe angehalten werden soll.



(Ausgegeben zu Berlin den 24sten März 1812.)

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden, sich fortan hiernach auf das Genaueste zu richten, und diesen Befehl überall bekannt zu machen, damit sich ein Jeder darnach auf das Genaueste achten und vor Schaden hüten könne.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 18ten März 1812.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

---

(No. 83.) Verordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art. Vom 18ten März 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß einerseits Mangel an Lebensmitteln und Theuerung der Preise nicht besser als durch freien Verkehr mit andern Ländern abgewandt werden kann, andererseits aber bei der durch eingetretene Umstände vermehrten Konsumtion in Unsern Staaten der Verkehr mit solchen Ländern aufgegeben werden muß, von denen keine Einfuhr zu erwarten ist, verordnen zu diesem Zwecke, wie folgt:

1) Der freie Verkehr mit Lebensmitteln jeder Art, also auch der Fourage, soll unter allen Umständen gegen diejenigen befreundeten Staaten aufrecht erhalten werden, welche ihrerseits die Ausfuhr gegen die Unsrigen erlauben.

2) Dagegen wird die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln zur See, von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes ab, bei Strafe der Konfiskation nicht ferner gestattet.

Alle Behörden, besonders die Regierungen der an der Ostsee gelegenen Provinzen, haben diese Maaßregeln schleunigst in Ausführung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 18ten März 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

---

(No. 84.) Königlicher Befehl wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochialabgaben. Vom 12ten März 1812.

Da darüber ein Zweifel entstanden ist, ob Meine Kabinetsordre vom 6ten Februar d. J., wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und anderen Parochialabgaben, von Grundstücken, welche von Personen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion sich bekennen, veräußert sind, oder künftig veräußert werden, auch auf die, Inhalts des Edikts vom 28sten Oktober 1810. säkularisirten und eingezogenen geistlichen Güter, mitgerichtet sey; so erkläre Ich hiermit auf Ihren Antrag: daß die in Meiner Kabinetsordre vom 6ten Februar d. J. enthaltenen Bestimmungen auf alle, durch das Edikt vom 28sten Oktober 1810. säkularisirten, vormals geistlichen Besitzungen, und die darauf haftenden Zehnten und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin diese, den dazu vor dem 28sten Oktober 1810. berechtigt gewesenen katholischen Pfarr-, Kirchen- und Schulanstalten nach wie vor, verbleiben sollen.

Die, auf den eingezogenen katholisch-geistlichen Gütern in Schlesien haftende Zehnten und Abgaben an protestantische Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfassung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirksamkeit. Ich überlasse es Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.